



Archiv Gesetzgebung:

E-Mail-Archivierung in Deutschland

Informationen zu den wichtigsten gesetzlichen
Vorgaben für Unternehmen

Contents

Gesetze zum Thema E-Mail-Archivierung.....	3
Strafmaßnahmen und andere rechtliche Folgen.....	4
GFI Archiver.....	5

Geschäftsdokumente liegen heute in viele Unternehmen größtenteils in Form von E-Mails vor, deren Bedeutung in Rechtsstreiten und gerichtlichen Verfahren inzwischen erheblich ist.

Die Archivierung sämtlicher E-Mail-Korrespondenz wird von Organisationen als immer wichtiger erachtet, denn der rasche und zuverlässige Abruf älterer Mitteilungen kann dazu beitragen, im Fall der Fälle Rechtskosten und Strafzahlungen in bedeutender Höhe oder auch einen drohenden Ansehensverlust zu vermeiden.

Aktuelle gesetzliche und Compliance-spezifische Vorgaben machen es notwendiger denn je, sich mit der revisionssicheren Langzeitaufbewahrung von E-Mails zu beschäftigen. Doch Gesetze zur E-Mail-Archivierung sind mitunter sehr komplex und unterscheiden sich bedeutend von Land zu Land. Unternehmen müssen sich mit den entsprechenden Vorgaben auskennen, um sich bestmöglich abzusichern - Informationsdefizite können sich verheerend auswirken.

Mit diesem Dokument erhalten Sie einen allgemeinen Überblick zur Gesetzgebung bezüglich der E-Mail-Archivierung in Deutschland.

Gesetze zum Thema E-Mail-Archivierung

Gemäß deutschem Handelsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht müssen E-Mails je nach Inhalt für einen Zeitraum von sechs oder fünfzehn Jahren revisionssicher aufbewahrt werden. Zusätzlich sollte die elektronische Korrespondenz im Hinblick auf das Produkthaftungsrecht gespeichert werden.

Handelsrecht: E-Mails, die als **steuerrechtlich relevante Dokumente** oder als **Handels- und Geschäftsbriefe** gelten, müssen für zehn bzw. sechs Jahre aufbewahrt werden. Geschäftskorrespondenz in Form einer E-Mail gilt in den meisten Fällen als Handels- und Geschäftsbrief. Unter einem Handelsbrief versteht man jedes Schreiben, das der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Rückgängigmachung eines Geschäfts dient, wie Aufträge oder Auftragsbestätigungen. Die Aufbewahrungspflicht umfasst auch jegliche Anlagen, die Bestandteil des Handelsbriefs sind. Dokumente, die für die Buchhaltung von Bedeutung sind (z. B. Kassenbücher und Eröffnungsbilanzen), werden üblicherweise nicht in Form einer E-Mail erstellt, sondern an diese angehängt und sind somit entsprechend zu archivieren. Aus Vorsichtsgründen sollten Unternehmen selbst solche E-Mails speichern, die an sich nicht als Handelsbriefe eingestuft werden würden, jedoch solche als Anlage enthalten.

Das System zur Speicherung der Daten in elektronischer Form muss zudem die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) befolgen, d. h. Dokumente sind revisionssicher und für einen umgehenden, schnellen Zugriff aufzubewahren.

Steuerrecht: Eine E-Mail, die als steuerrechtlich relevant (mit Büchern und Aufzeichnungen, Jahresabschlüssen u. Ä.) oder als Rechnung gilt, muss für die Dauer von **zehn Jahren** aufbewahrt werden. Die bereits erwähnten Handels- und Geschäftsbriefe sind **sechs Jahre** zu archivieren. Hinsichtlich der Archivierungsart gelten dieselben Vorgaben wie für Handels- und Geschäftsbriefe.

Arbeitsrecht: Auch bei E-Mails, die den arbeitsrechtlichen Bereich betreffen, gibt es zahlreiche Aufbewahrungsvorgaben mit unterschiedlichen Fristen. Werden entsprechende Inhalte in E-Mails oder deren Anlagen verschickt (z. B. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitszeitregelungen), greift die Archivierungspflicht.

Produkthaftungsrecht: Obwohl für Hersteller laut Produkthaftungsrecht keine Aufbewahrungspflicht besteht, sollte aufgrund von möglichen Produkthaftungsklagen Korrespondenz zur Produktentwicklung und zur Sicherheitskontrolle mindestens zehn bis fünfzehn Jahre nach der Markteinführung gesichert werden.

Strafmaßnahmen und andere rechtliche Folgen

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung ist die Archivierung von Geschäftsdokumenten verpflichtend. Eine Verletzung dieser Vorgabe führt vorrangig zu steuerlichen Sanktionen, doch es besteht ein - wenn auch theoretisches - Risiko, hierdurch eine Straftat zu begehen, mit der Konsequenz möglicher Geld- oder Haftstrafen. Eine Nichtbeachtung von steuerrechtlichen Vorschriften kann dazu führen, dass die Steuerlast behördlich nur anhand geschätzter Zahlen ermittelt wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht Umsatzsteuervorgaben verletzt und mit einer Strafzahlung geahndet werden kann.

Da im Produkthaftungsrecht eine Archivierung von E-Mails nicht vorgeschrieben ist, sind keine straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Bei einer Produkthaftungsklage liegt die Beweislast unter Umständen jedoch beim Hersteller, der nachweisen muss, dass bei Entwicklung und Fertigung keine Fehler gemacht wurden - die Dokumentation der E-Mail-Korrespondenz kann dann möglicherweise ebenfalls der Entlastung dienen.

Die aufgeführten Hinweise stellen keine abschließende Aufzählung dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Sachlage können weitere Aufbewahrungspflichten bestehen. Im Hinblick auf die Praxis wurden jedoch die nach Ansicht von GFI Software wichtigsten Vorgaben aufgeführt.

GFI Archiver

GFI Archiver wird von mehreren Tausend Administratoren weltweit für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur E-Mail-Archivierung verwendet. Sämtliche geschäftlichen E-Mails und Dateien werden zentral, nachprüfbar und vor Manipulation gesichert aufbewahrt. Alle archivierten Daten lassen sich bei Bedarf einfach und umgehend abrufen.

Die Überwachungsfunktionalität erlaubt es Entscheidungsträgern, jegliche Firmen-E-Mail bei Bedarf zeitnah offenzulegen, beispielsweise im Rahmen der eDiscovery/zum Nachweis der Einhaltung von Compliance-Vorschriften samt Revisionssicherheit von Nachrichten – für Gerichtsverfahren unerlässlich.

Vorteile von GFI Archiver für Unternehmen:

- Jederzeitiger, auch mobiler Zugriff auf geschäftskritische E-Mails, Kalendereinträge und Dateien per Outlook, Laptop, Smartphone oder Tablet
- On-Demand-Abwurf älterer und gelöschter E-Mails – inklusive des vollständigen Diskussions-Threads und ohne Hilfe der IT-Abteilung
- Erweiterte Suchfunktionen und Speicherung von Suchanfragen
- Archivierung von Dateien und Ordnern, die sich zwischen verschiedenen Benutzern und Teams austauschen lassen, um die Zusammenarbeit an verschiedenen Projekten zu ermöglichen
- Maximale E-Mail-Compliance/Rechtssicherheit dank umfassender, manipulationssicherer Archivierung aller geschäftlichen E-Mails und Dateien

Vorteile für IT-Administratoren:

- Verringerte Abhängigkeit von fehleranfälligen PST-Dateien und Speicherung aller archivierten Informationen an einem zentralen Speicherort
- Platz- und Ressourceneinsparungen auf Ihren Mailservern dank der Speicherung von archivierten E-Mails in einer separaten Datenbank. GFI Archiver arbeitet ohne Stubs und beeinträchtigt daher nicht die Leistung ihres Mailservers.
- Weniger Benutzeranfragen für das Wiederherstellen älterer E-Mails oder Dateien aus der Sicherungskopie dank der Web-Oberfläche von GFI Archiver
- Speicherung des E-Mail- und Dateiarchivs in Ihrer eigenen Umgebung → keine Abhängigkeit von Speicher- und File-Sharing-Diensten
- Nahtlose Integration von GFI Archiver in Ihre E-Mail-Umgebung, einschließlich Microsoft® Exchange, Office 365™, Google Apps™ und andere Mailserver

Weitere Informationen zu GFI stehen zum Abruf bereit auf <http://www.gfisoftware.de/archiver>.



Eine vollständige Liste aller weltweiten GFI-Niederlassungen und Kontakt-details finden Sie unter: <http://www.gfisoftware.de/contact-us>

Die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen und Inhalte dienen lediglich der Information und werden „wie besehen“ ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung bereitgestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Gewährleistung für Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck und Nichtverletzung von Rechten.

GFI Software ist nicht haftbar für Schäden, darunter auch Folgeschäden, die aus der Verwendung dieses Dokuments entstehen. In diesem Dokument enthaltene Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Die bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig überprüft, dennoch erhebt GFI keinen Anspruch auf ihre Vollständigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder Angemessenheit und kann diese Eigenschaften nicht versprechen oder zusichern; außerdem ist GFI nicht verantwortlich für Druckfehler, veraltete Informationen oder ähnliche Fehler. GFI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung sowie Haftung oder Verantwortung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit von in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass dieses Dokument sachliche Fehler enthält, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Ihr Einwand wird sobald wie möglich überprüft.

Alle aufgeführten Produkt- und Firmennamen können Marken der jeweiligen Inhaber sein. Microsoft und Windows sind eingetragene Marken oder Marken der Microsoft Corporation in den USA und anderen Ländern.

GFI Archiver ist von GFI SOFTWARE Ltd. urheberrechtlich geschützt. 1999–2015 GFI Software Ltd.

Alle Rechte vorbehalten.